



Zeichenerklärung:

- Grenze des Plangebietes
- bestehende Grenzen
- neue Grenzen
- aufzuhebende Grenzen
- vorhandene/geplante Verkehrsflächen
- überbaubare Flächen
- zwingende Baufluchtlinie
- Baugrenze
- Straßenfluchtlinie
- geplante Bebauung, eingeschossig mit zulässigem Dachgeschossausbau.
- Einstellplätze
- vorhandene Bebauung
- Vorgärten
- Öffentliche Grünfläche
- Stationierung
- geplante Bebauung, zweigeschossig
- Hochspannungsleitung mit Schutzzone
- Sichtfeld - Bewuchs über Höhe unzulässig.
- Firstrichtung verbindlich.
- Firstrichtung wahlweise
- Lichtpausfehler.

Unter der Auflage die Durchführung nach dem Deckblatt auszuführen
Genehmigt nach § 11 B.Bau.G.
Aurich, den 16. 6. 1964
Der Regierungspräsident I/H 54a.2 (1596)

Art der baulichen Nutzung:
Offene Bauweise, Kleinsiedlungsgebiet (o.) (WS)

Maß der baulichen Nutzung:
Ausnutzungsziffer: 0,2 GRZ und 0,2 GFZ
Bauweise: Eingeschossig (Z=1)

Mindestgrundstücksgrößen: 600 m²

Anerkannt:
Durch Beschluß des Gemeinderates
vom 16. Aug. 1963 196
Oldersum, den 18. Aug. 1963 196
Der Gemeindevorstand

Öffentlich ausgelegt:
In der Zeit vom 26. Aug. 1963 196
bis 26. Sep. 1963 196
Oldersum, den 29. Sep. 1963 196
Der Gemeindevorstand

Gesehen:
Leer, den 24. 3. 1964
Landkreis Leer, der Oberkreisdirektor
I.A. *Strobesmum*

Rechtsverbindlichkeit:
Durch Bekanntmachung und öffentliche Auslegung nach § 12 B.Bau.G. in der Zeit
vom 196
bis 196
Oldersum, den 196
Der Gemeindevorstand

Als Satzung gemäß § 10 B.Bau.G. beschlossen.
Oldersum, den 196
Der Gemeindevorstand

Die Richtigkeit der Planungsunterlage in vermessungstechnischer Hinsicht entspricht den Anforderungen des Rd. Erl. d. Nds. MfVfu.K vom 12.9.1961
Loga, den 196

Off. best. Verm. Ing.

Bebauungsplan Nr. 5 für die Gemeinde Oldersum

Landkreis Leer

Ostfriesland

Aufgestellt: Im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Oldersum.

Leer, den 15. März 1963

Überarbeitet: Im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Oldersum.
Aurich, den 16. 6. 1964 Der Regierungspräsident:



Regierungsbaurat